

852.13

Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV)

(Änderung vom 7. Januar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21. November 2012 wird wie folgt geändert:

- Anspruch
a. Grundsatz
- § 13. Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht, wenn
- a. der Gesamtbetrag der anrechenbaren Vermögen der massgebenden Personen kleiner ist als die Vermögensgrenzen gemäss §§ 19 und 19 a und
 - b. die anerkannten Lebenskosten gemäss §§ 20 und 20 a höher sind als der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen der massgebenden Personen gemäss §§ 21–24.
- Vermögensgrenzen
a. Alimentenbevorschussung und Überbrückungshilfe
- § 19. ¹ Die Vermögensgrenze beträgt:
- a. Fr. 120 000, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
 - lit. b und c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- b. Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- § 19 a. ¹ Die Vermögensgrenze beträgt:
- a. Fr. 102 000, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 2 eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
 - b. Fr. 63 750 in den übrigen Fällen.
- Anerkannte Lebenskosten
a. Alimentenbevorschussung und Überbrückungshilfe
- § 20. ¹ Die anerkannten Lebenskosten betragen:
- a. Fr. 57 300 pro Jahr, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
 - lit. b und c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- b. Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- § 20 a. ¹ Die anerkannten Lebenskosten betragen:
- a. Fr. 45 600 pro Jahr, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 2 eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
 - b. Fr. 33 200 pro Jahr in den übrigen Fällen.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 erhöht sich für jedes Kind um

- a. Fr. 9500 pro Jahr für das erste und zweite Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3,
- b. Fr. 6700 pro Jahr für das dritte und vierte Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3,
- c. Fr. 3900 für weitere Kinder oder Enkelkinder gemäss § 18 Abs. 3.

§ 23. ¹ Als Einnahme angerechnet wird ^{1/15} des anrechenbaren Vermögens, soweit das Vermögen die folgenden Beträge überschreitet: c. Vermögensverzehr

- a. Fr. 20000 in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b,
- b. Fr. 60000, wenn zusätzlich zu einem Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
- c. Fr. 37500 in den übrigen Fällen gemäss § 18 Abs. 1,
- d. Fr. 31875, wenn bei einem Elternteil gemäss § 18 Abs. 2 keine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
- e. Fr. 51000, wenn zusätzlich zu einem Elternteil gemäss § 18 Abs. 2 eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 lit. a–c erhöht sich um Fr. 15000 für jedes Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3.

§ 26. ¹ Die Bildungsdirektion passt die Beträge gemäss §§ 19–20 a und § 23 alle drei Jahre auf den 1. Oktober an die Teuerung an. Teuerungsausgleich

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Januar 2014

Bei Gesuchen um Kleinkinderbetreuungsbeiträge, die vor dem 1. Januar 2014 gestellt wurden, beurteilt sich der Anspruch für die Zeit bis 30. September 2014 nach der vor dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung dieser Verordnung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

852.13 Alimentenhilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV)

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft ([ABl 2014-01-17](#)).